

nitätsprivileg erhalten³⁰⁷. Nun ist eine Immunität ja etwas anderes als eine Grafschaft. Wenn Adalbert nach dieser strebte, um jene durchzusetzen, dann hieß das wohl, daß das ältere Immunitätsprivileg nicht (mehr) die gewünschte Wirkung tat, weil die Billunger und ihre Genossen aus dem sächsischen Hochadel sich dadurch nicht von Übergriffen auf das Kirchengut abschrecken ließen, und daß jetzt die Verfügung über die Grafschaft das Mittel sein sollte, der *libertas ecclesiae* wieder Anerkennung zu sichern. Der vom Erzbischof abhängige Graf war (nach der geltenden Rechtsauffassung) verpflichtet, selber den kirchlichen Besitz zu respektieren und anderen den Zugriff darauf zu verwehren. Das etwa dürften die Überlegungen gewesen sein, von denen sich Adalbert und der König leiten ließen. Ausgangspunkt war jedenfalls die Feindseligkeit, die räuberische Ungeniertheit des Laienadels. Als Herr über die Grafschaften hoffte der Erzbischof, diesen in die Schranken weisen zu können.

Über keine andere Grafschaftsschenkung besitzen wir so viele Berichte wie über den Übergang des Hennegaus an das Bistum Lüttich (Nr. 28). Ein Teil der Quellen erzählt die Geschichte etwa folgendermaßen: Die Gräfin Richilde, die für ihren minderjährigen Sohn Balduin die Herrschaft führte, wurde von ihrem Schwager, Graf Robert I. von Flandern, bedrängt und suchte in ihrer Not die Hilfe des Bischofs Dietwin von Lüttich. Mit ihrem Einverständnis schenkte König Heinrich IV. dem Bischof 1071 die Grafschaft Hennegau, der Bischof verlieh sie an Herzog Gottfried den Buckligen von Lothringen, und der Herzog belehnte seinerseits Richilde und Balduin damit, die nun Aftervasallen des Bischofs wurden. Dietwin gab dann der Gräfin viel Geld, um sie im Kampf gegen ihren Schwager zu unterstützen³⁰⁸. Der Grund für die Neugestaltung des Lehnverhältnisses scheint somit die Kriegsnot und das Hilfebedürfnis der Richilde gewesen zu sein. Das ist an sich auch nicht falsch, nur ist es nicht die ganze Wahrheit. Der Bischof von Lüttich mußte tief in die Tasche greifen, nicht bloß damit Richilde ihre Söldner bezahlen konnte, sondern ebenso um die Zustimmung des Königs zu gewinnen³⁰⁹. Der Chronist von Saint-Hubert be-

³⁰⁷) Adam II 2, ed. Schmeidler S. 61 f.; DO I 11.

³⁰⁸) La Chronique de Saint-Hubert dite Cantatorium c. 24, ed. K. Hanquet (1906) S. 68 f.; Lampert von Hersfeld, Annales a. 1071, ed. O. Holder-Egger, MGH SS rer. Germ. (1894) S. 120–125; Giselbert von Mons, Chron. Hanoniense c. 8–10, ed. L. Vanderkindere (1904) S. 10–15.

³⁰⁹) Die Behauptung Lamperts von Hersfeld *Hoc rex quasi precio redemptus ... precepit* usw. (a.a.O.) wird von Holder-Egger mit den Worten „Tam inepte quam maligne hoc dictum est, cum rex nihil acceperit“ kommentiert. Aber von Zuwendungen an den König weiß auch Giselbert von Mons c. 8, S. 12: *Theoduinus Leodiensis episcopus ... apud*